

## Die neue Rohmilchgüteverordnung - verbindlich ab dem 01.07.2021

Nach jahrelanger Novellierungszeit wurde die neue „Rohmilchgüteverordnung - RohmilchGütV“, bisher als Milchgüteverordnung bekannt, Ende letzten Jahres im Bundesrat beschlossen. Zum 01.07.2021 tritt sie verbindlich in Kraft. Diese neue Verordnung führt prinzipiell die bisherigen Elemente des bewährten Milchgüterechts weiter. Der Abnehmer (Molkerei/Rohmilchhändler) ist verpflichtet eine Milchgüteprüfung durchzuführen. Die Probenehmer müssen eine entsprechende Sachkunde besitzen und diese nachweisen können. Die Probenahmeanlagen in den Milchsammelwagen müssen zugelassen sein und regelmäßig geprüft werden. Die Untersuchungszuständigkeit richtet sich nach dem Hauptsitz des Abnehmers. Die Untersuchungsstelle (das Labor) muss für seine Untersuchungen akkreditiert und von der zuständigen Landesstelle zugelassen sein.

Die Mittelwertberechnung für Fett und Eiweiß wurde angepasst (siehe Tabelle 1).

Eine Ausweisung von Güteklassen wird es nicht mehr geben. Die Abzüge für Zielwertüberschreitungen bei Zellzahl und Keimzahl bleiben aber unverändert. Die Besserstellungsregelung entfällt ab 01.07.2021.

An Bedeutung gewonnen hat die Thematik Hemmstoffe.

In der Hemmstofftabelle in Anlage 3 der Verordnung sind 7 Wirkstoffgruppen mit insgesamt 30 Wirkstoffen und ihren rechtlich gültigen MRL (Rückstandshöchstmengen) aufgeführt. Die in den Untersuchungsstellen aber auch bei den Abnehmern verwendeten Hemmstofftests bzw. Testsysteme müssen den Anforderungen dieser Tabelle genügen.

- Bei der Milchgüteprüfung werden die Wirkstoffgruppen 1 bis 6 (Penicilline, Cephalosporine, Aminoglykoside, Makrolide und Lincosamide, Sulfonamide sowie die Tetracycline) routinemäßig 4x monatlich erfasst.
- 2x jährlich wird zusätzlich auf Chinolone (Wirkstoffgruppe 7) geprüft.
- Abnehmerseitig ist jede Anlieferung mindestens auf die Wirkstoffgruppen 1 und 2 (Penicilline und Cephalosporine) zu prüfen.
- Positive Befunde sind durch die Untersuchungsstelle zu bestätigen. Die dabei ermittelten Ergebnisse - sowohl positive als auch negative - werden mit der neuen Verordnung jetzt Milchgüte-relevant. Sie werden auf die Mindestanzahl monatlicher Untersuchungen angerechnet und es kommt zum Milchgeldabzug bei positivem Befund analog zur Routine Hemmstoffuntersuchung im Labor.
- Der Abzug beträgt mit der Novellierung 3ct pro kg Milch monatlich je positivem Befund ab 01.07.2021.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Regelungen im Milchgüterecht

Änderungen	alte MilchGütV (Bund)	BB	neue RohmilchGütV (ab 01.07.2021)
Umrechnungsfaktor in kg	1,02	-	1,03
Anzahl Untersuchungen pro Kalendermonat			
▪ Fett	3	4	<b>3</b>
▪ Eiweiß	3	4	<b>3</b>
▪ Keimzahl	2	2	2
▪ Hemmstoff	2	2	-
○ Hemmstoffgruppe 1-6	-	-	<b>4</b>
○ Hemmstoffgruppe 7	-	-	<b>2 (pro Jahr)</b>
▪ Zellzahl	2	2	<b>1</b>
▪ Gefrierpunkt	1	1	1
Mittelwertbildung			
▪ Keimzahl	▪ geometrisch (2 Monate)		▪ geometrisch (2 Monate)
▪ Zellzahl	▪ geometrisch (3 Monate)		▪ geometrisch (3 Monate)
▪ Fett/Eiweiß	▪ robust gewichteter Mittelwert pro Monat		▪ <b>mengengewichtet arithmetisch</b>
Abschläge			
▪ Keimzahl >100.000/ml	▪ 2 Cent/kg		▪ 2 Cent/kg
▪ Zellzahl >400.000/ml	▪ 1 Cent/kg		▪ 1 Cent/kg
▪ Hemmstoff positiv	▪ 5 Cent/kg		▪ <b>3 Cent/kg</b>

Eine höhere Untersuchungsfrequenz bzw. die Untersuchung auf weitere Güteermale können zwischen Abnehmer und Erzeuger vereinbart werden.

Für alle Fragen rund um die neue RohmilchGütV steht Ihnen der LKV Berlin-Brandenburg gern zur Verfügung.

Dirk Kolbe

Bereichsleiter Milchgüteprüfung